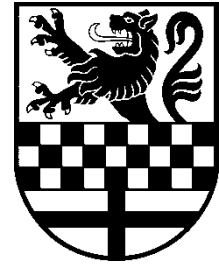


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 48	Ausgegeben in Lüdenscheid am 27.11.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
28.10.2024	Bezirksregierung Arnsberg	Flurbereinigungsverfahren Windhausen I AZ.: 33.4 270112 H 2 -O32- Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfah- ren Windhausen I	1115
19.11.2024	Volkshochschule Volmetal	Tagesordnung einer Sitzung der Verbandsver- sammlung am 02.12.2024	1118
14.11.2024	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Jugendhil- feausschusses am 27.11.2024	1118
20.11.2024	Stadt Neuenrade	Bildung des Wahlausschusses für die Kommu- nalwahl 2025	1119
18.11.2024	Stadt Kierspe	Flurbereinigungsverfahren Windhausen I AZ.: 33.4 270112 H 2 -O32- Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfah- ren Windhausen I	1119
20.11.2024	Stadt Kierspe	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Auf- rechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kierspe vom 20.11.2024	1120
20.11.2024	Stadt Halver	7. Berichtigung des wirksamen Flächennut- zungsplanes der Stadt Halver	1126
21.11.2024	Stadt Menden (Sauerland)	45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Erweiterung des Einzelhandelsstandortes Lendringsen“ - Bekanntmachung des Feststellungsbeschlus- ses und der Genehmigung der Bezirksregie- rung Arnsberg mit Bekanntmachungsanord- nung vom 21.11.2024	1127
08.11.2024	Stadt Hemer	2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und den Rettungsdienst der Stadt Hemer vom 08.07.2021	1130
21.11.2024	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresab- schlusses des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2022	1131
25.11.2024	Bezirksregierung Arnsberg	Flurbereinigungsverfahren Mittlere Ruhr	1132

25.11.2024

Märkischer Kreis

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Bundestagswahlkreis 149 - Märkischer Kreis II zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 28.09.2025

1133

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg



Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5557

Siegen, den 28.10.2024

Flurbereinigungsverfahren Windhausen I
Az.: 27012 H2 O. 32

Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Windhausen I wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft bleibt jedoch als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 151 FlurbG für das u. g. Teilgebiet auch nach Beendigung des Verfahrens bestehen, weil von ihr über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus als Aufgaben noch die Unterhaltung der der Teilnehmergeinschaft im Flurbereini-gungsplan zu Eigentum zugeteilten gemeinschaftlichen Anlagen zu erfüllen sind:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Valbert	16	278-280, 282-285, 287-288, 292-293, 295-296, 364, 370-372
Ewig	23	1-2, 4-5, 8, 10-11, 13-16, 18-21, 23-25, 78-80, 83, 90, 95-110
Ewig	24	8, 11-12, 40, 66, 71-72, 77-80, 85-89, 94-98, 101, 109-113
Ewig	25	4-6, 8-10, 13-14, 17, 50, 160-162, 164, 166-170, 172-180, 183-184, 186, 188, 190-193, 198, 214
Ewig	26	8, 10, 19, 23
Ewig	27	1-2, 5, 10-11
Ewig	28	1, 3-5, 7, 61, 93
Windhausen	37	3-6, 8-10, 12-20, 33, 35, 37-39, 41, 44, 47, 53
Attendorn	46	191
Attendorn	47	1-9, 11, 13, 15-21, 24, 26-34, 36-39, 41, 49-51, 55-59, 66, 68-79, 81, 83-85, 88-93, 95-96, 120-121, 123-125, 128-130, 138, 140, 143-147

Die TG führt weiterhin den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Windhausen I“ und hat ihren Sitz in der Hansestadt Attendorn, vertreten und verwaltet durch den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft.

Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, für die die Teilnehmergemeinschaft bestehen bleibt, und deren Rechtsnachfolger.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft beendet.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge 1 bis 3 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgesetzten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Flurbereinigungskasse ist abgeschlossen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtet. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Dagegen bleibt die Teilnehmergemeinschaft aus den o. g. Gründen bestehen.

Hinweis: Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: <https://www.bra.nrw.de/311956>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung einzelner Städte und Gemeinden:

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Bekanntgabe der Schlussfeststellung wird wie nachstehend aufgeführt vollzogen für:

1. die Städte Kierspe, Lüdenscheid, Plettenberg und Meinerzhagen, sowie für die Gemeinde Herscheid im amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises
zusätzlich für die Stadt Meinerzhagen: Bekanntgabe auf der Internetseite

zusätzlich für die Stadt Lüdenscheid: Bekanntgabe auf der Internetseite unter www.luedenscheid.de: in der Rubrik „Rathaus & Bürger/ Info & Service/ Öffentliche Bekanntmachungen“ **und** durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Jürgen-Dietrich-Forum des Rathauses für eine Woche vom 27.11.2024 bis 04.12.2024

2. die Gemeinde Finnentrop im Amtsblatt der Gemeinde
3. die Gemeinde Marienheide auf der Internetseite (www.marienheide.de/das-rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/) **und** durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus für die Dauer einer Woche vom 27.11.2024 bis 04.12.2024
4. die Stadt Gummersbach in den Tageszeitungen „Oberbergischen Volkszeitung“ und „Oberbergischen Anzeiger“.

Im Auftrag

RVD gez. Peter

Bekanntmachung

des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal

Sitzung der Verbandsversammlung

Am Montag, dem 02. Dezember 2024 um 17.00 Uhr findet im Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe eine Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal statt.

A) ÖFFENTLICHER TEIL	DRUCK- SACHE NR.:
1) Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung	
2) Stunde der Öffentlichkeit	
3) Verpflichtung erstmalig anwesender Mitglieder	
4) Wahl eines neuen Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss	33
5) Jahresbericht 2024 der Volkshochschule Volmetal	34
6) Jahresabschluss zum 31.12.2023 / Entlastung des Verbandsvorstehers	35
7) Verteilung des Jahresergebnisses auf die Mitgliedskommunen	36
8) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025	37
9) Bekanntgaben	
10) Anfragen	
B) Nichtöffentlicher Teil	
1) Bekanntgaben	
2) Anfragen	

Kierspe, 19.11.2024

Stelse
Verbandsvorsteher



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Mittwoch, den 27.11.2024, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 30.09.2024
2. Antrag der SPD-Fraktion: Streetworker
3. Antrag der SDA-Fraktion: Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Hilfen für Kinder in Tagespflege und der Anlagen
4. Etablierung von Vertretungsmodellen im Rahmen der Kindertagespflege
5. Beratung des Haushalts 2025
6. Mitteilungen
7. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 30.09.2024
2. Organisation des Jugendamtes
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 14.11.2024

Chiarelli
Vorsitzende



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2025 gebildet. Dieser besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 10 gewählten Beisitzerinnen und Beisitzern.

Die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß § 3 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht:

	Beisitzer/innen	Vertreter/innen
CDU	Ratsherr Josef Brockhagen	Ratsherr Dennis Uhlig
CDU	Ratsherr Marcus Dunker	Ratsfrau Lisa Hanke-Klute
CDU	Ratsfrau Barbara Klüter	Ratsherr Stefan Schmidt
CDU	Bürger Björn Rapp	Bürger Sebastian Holub
CDU	Bürgerin Brigitte Reinken-Stork	Bürger Alexander Bender
SPD	Ratsfrau Ulrike Wolfinger	Ratsfrau Jana-Bianca Behrendt
SPD	Ratsherr Thomas Wette	Ratsherr Frank Bäcker
FWG	Bürger Bernd Buntentbach	Bürger Harald Gerlach
FDP	Ratsherr Michael Hammer	Ratsherr Jan Schäfer
Grüne	Ratsherr Ralf Gäer	Ratsherr Ulrich Naumann

Neuenrade, 20.11.2024

Der Wahlleiter
In Vertretung:

gez.

Marcus Henninger
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kierspe
für die Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg

Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5557

Siegen, den 28.10.2024

Flurbereinigungsverfahren Windhausen I
Az.: 27012 H2 O. 32

Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Windhausen I wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergemeinschaft bleibt jedoch als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 151 FlurbG für das u. g. Teilgebiet auch nach Beendigung des Verfahrens bestehen, weil von ihr über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus als Aufgaben noch die Unterhaltung der der Teilnehmergemeinschaft im Flurbereinigungsplan zu Eigentum zugeteilten gemeinschaftlichen Anlagen zu erfüllen sind:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Valbert	16	278-280, 282-285, 287-288, 292-293, 295-296, 364, 370-372
Ewig	23	1-2, 4-5, 8, 10-11, 13-16, 18-21, 23-25, 78-80, 83, 90, 95-110
Ewig	24	8, 11-12, 40, 66, 71-72, 77-80, 85-89, 94-98, 101, 109-113
Ewig	25	4-6, 8-10, 13-14, 17, 50, 160-162, 164, 166-170, 172-180, 183-184, 186, 188, 190-193, 198, 214
Ewig	26	8, 10, 19, 23
Ewig	27	1-2, 5, 10-11
Ewig	28	1, 3-5, 7, 61, 93

Windhausen	37	3-6, 8-10, 12-20, 33, 35, 37-39, 41, 44, 47, 53
Attendorf	46	191
Attendorf	47	1-9, 11, 13, 15-21, 24, 26-34, 36-39, 41, 49-51, 55-59, 66, 68-79, 81, 83-85, 88-93, 95-96, 120-121, 123-125, 128-130, 138, 140, 143-147

Die TG führt weiterhin den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Windhausen I“ und hat ihren Sitz in der Hansestadt Attendorf, vertreten und verwaltet durch den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft.

Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, für die die Teilnehmergemeinschaft bestehen bleibt, und deren Rechtsnachfolger.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft beendet.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge 1 bis 3 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgesetzten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Flurbereinigungskasse ist abgeschlossen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Dagegen bleibt die Teilnehmergemeinschaft aus den o. g. Gründen bestehen.

Hinweis: Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: <https://www.bra.nrw.de/311956>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung einzelner Städte und Gemeinden:

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Bekanntgabe der Schlussfeststellung wird wie nachstehend aufgeführt vollzogen für:

1. die Städte Kierspe, Lüdenscheid, Plettenberg und Meinerzhagen, sowie für die Gemeinde Herscheid im amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises

zusätzlich für die Stadt Meinerzhagen: Bekanntgabe auf der Internetseite

zusätzlich für die Stadt Lüdenscheid: Bekanntgabe auf der Internetseite unter www.luedenscheid.de: in der Rubrik „Rathaus & Bürger/ Info & Service/ Öffentliche Bekanntmachungen“ **und** durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Jürgen-Dietrich-Forum des Rathauses für eine Woche vom 27.11.2024 bis 04.12.2024

2. die Gemeinde Finnentrop im Amtsblatt der Gemeinde

3. die Gemeinde Marienheide auf der Internetseite (www.marienheide.de/das-rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/) **und** durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus für die Dauer einer Woche vom 27.11.2024 bis 04.12.2024

4. die Stadt Gummersbach in den Tageszeitungen „Oberbergischen Volkszeitung“ und „Oberbergischen Anzeiger“.

Im Auftrag
RVD gez. Peter

Kierspe, 18.11.2024

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kierspe vom 20.11.2024

Aufgrund § 27 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom

13. Mai 1980 (GV NW, S. 528) in der jeweils geltenden Fassung und des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18.03.1975 (GV. NRW. 1975 S. 232) wird von der Stadt Kierspe als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Kierspe vom 01.10.2024 für das Gebiet der Stadt Kierspe folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Schul- und Friedhöfe sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen;
 2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Rettungsdienst-, Feuerwehr-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Als fortwährende Belästigung gelten insbesondere:
 1. aggressives Betteln oder aggressive Verkaufspraktiken (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen);
 2. Lagern in Personengruppen (wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen hindern oder einschränken);

3. Störungen in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (zum Beispiel Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen oder anderen Gegenständen);
4. Lärmen (fortwährendes Schreien, Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente).

- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenden Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in den Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung in der zurzeit gültigen Fassung einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist in den Anlagen und Verkehrsflächen insbesondere untersagt:
 1. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst zu verändern;
 2. unbefugt Bänke, Tische, Papierkörbe, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. Campingfahrzeuge, Zelte und Verkaufswagen unbefugt abzustellen oder zu benutzen. Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient;
 4. insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren und darin zu parken; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen oder vergleichbaren Behindertenfahrzeugen, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtung zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsunfähigkeit in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;

8. gewerbliche Betätigungen, die eine Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich vor Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
9. Musikalische und sprachliche Darbietungen länger als 45 Minuten an einem Standort durchzuführen. Ein neuer Standort ist so zu wählen, dass die Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind.
10. Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen;
11. die Notdurft zu verrichten
12. in einem durch Alkohol oder sonstiger Rauschmittel ausgelösten Rauschzustand zu lagern und sich dabei so zu verhalten, dass andere in der Ausübung des Gemeingebrauchs beeinträchtigt werden, sowie andere durch unangepasstes Verhalten, welches durch den Rauschzustand hervorgerufen wurde, zu stören und/oder zu belästigen.

§ 4

Werbung, wildes, Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen, sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Wer entgegen der Verbote in den Absätzen 1 und 2 Plakatanschläge an öffentlichen Flächen anbringt, diese beschriftet, bemalt oder besprüht oder dies veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung und ggf. auch zum Schadenersatz verpflichtet. Die Beseitigungs- und Schadenersatzpflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf dessen Veranstaltung in den Plakatanschlägen oder Darstellungen hingewiesen wird.
- (4) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Kierspe genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Kierspe konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Festsetzung von Leinenzwang

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht in § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz etwas Anderes geregelt ist. Dabei muss der Hundeführer geeignet und in der Lage sein, die Hunde in der Weise zu führen, dass Behinderungen oder Belästigungen für Dritte oder Tiere ausgeschlossen werden. Der Anleinzwang gilt nicht für solche Flächen, die durch entsprechende Beschilderungen seitens der Ordnungsbehörde hiervon ausgenommen sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Insbesondere für folgende Bereiche innerhalb des Stadtgebietes wird angeordnet, dass Hunde nur unter Aufsicht angeleint mitgeführt werden dürfen (Leinenzwang):
 - Friedhofsgelände Kierspe
 - Friedhofsgelände Rönsahl
 - Gelände im Bereich des Thaler Teiches inklusive des Spielplatzes mit der Begrenzung des Büscherweges, der Lindenstraße und des Brüderweges
 - Gelände des Volmefreizeitparks
- (3) Die benutzte Hundeleine darf eine Länge von 2 Metern nicht überschreiten.
- (4) Von den Regelungen in den Absätzen 1 - 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6

Tiere

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (2) Freibleibende Tiere aller Art, wozu beispielsweise Tauben und sonstige Vögel, Katzen und Eichhörnchen gehören, dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gefüttert werden.

§ 6a

Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht für Katzen

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze (männlich oder weiblich) Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 7 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (2) Für die Zucht von Rassenkatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 7

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. Das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Fetten, Benzol, Farben oder sonstigen flüssigen, schlammigen oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- und Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Sachgebiet Ordnung und Umwelt - außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen. Die Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Kierspe bleiben unberührt.
 4. Der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
 5. Die Lagerung, Kompostierung und Entsorgung von Abfällen aus der Pflege von Grünanlagen wie Rasenschnitt, Sträuchern und Ästen in Anlagen, insbesondere an Gewässern mit ihren Ufern und Böschungen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder Gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 der Straßenverkehrsordnung fallen.

§ 8

Papierkörbe/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die Vorschriften der Abfallentsorgungssatzung der Stadt bleiben hierbei unberührt.
- (3) Das Abstellen von Recycling- und Sperrmüll oder dergleichen auf oder neben Recyclingcontainern ist verboten.

§ 9

Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Beim Reinigen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind alle Arbeiten verboten, die geeignet sind, die Umwelt zu beeinträchtigen (z.B. Motorwäsche, Reinigen der Unterseite von Kraftfahrzeugen, Autowäsche mit Waschzusätzen) oder sonstige Gefahren für Dritte verursachen. Die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen nicht erlaubt.

§ 10

Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Grundstückseigentümer, -besitzer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte und Nießbraucher müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie z.B. Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder auf andere Weise auf dem Grundstück angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beschädigen, zu ändern, zu verdecken, zu beseitigen oder für ihre Zwecke unbrauchbar zu machen.
- (3) Muss bei Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen ein Zeichen, eine Aufschrift oder Einrichtung vorübergehend beseitigt werden, so ist zuvor die Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde einzuholen. Diese bestimmte Art und Platz der anderweitigen Anbringung und lässt die hierzu erforderlichen Arbeiten ausführen.

§ 11

Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

§ 12 Kinderspiel- und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (2) Bolzplätze dienen dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen, wobei Fußballspielen ausdrücklich gestattet ist.
- (3) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inline-Skatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (4) Der Aufenthalt auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Der Verzehr von Alkohol sowie das Rauchen ist verboten.
- (5) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
- (6) Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr

§ 13 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar aus der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

§ 14 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar bis 02.00 Uhr,
 2. für die Nacht vom 30. April auf den 01. Mai bis 01.00 Uhr,
 3. für das Stadtfest bis 01.00 Uhr,
 4. für die Schützenfeste in Kierspe-Dorf und Kierspe-Bahnhof bis 01.00 Uhr,
 5. von Donnerstag vor Aschermittwoch bis Aschermittwoch bis 00.00 Uhr,
 6. für den Karneval in Rönsahl bis 01.00 Uhr.

- (2) Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb von Gebäuden ist an den genannten Tagen bis 00.00 Uhr zugelassen.
- (3) Die Ausnahmen unter 3. und 4. sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt.

§ 15 Gefahren von Grundstücken

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Personen oder Sachen gefährdet werden können, sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft unverzüglich zu entfernen.
- (2) An Häusern oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zur Straßenseite nicht so angebracht oder gefährdet werden. Auf Verlangen der Ordnungsbehörde sind Schutzmaßnahmen vorzunehmen.
- (3) Stacheldraht, Nägel und sonstige spitze Gegenstände sind an Einfriedungen so anzubringen, dass hierdurch Personen nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können.
- (4) Einfriedungen jeder Art an Straßenkreuzungen, -einmündungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder nicht höher als 0,60 m zu halten, damit die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird. Hecken und ähnliche Einfriedungszäune dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen. Bäume- Äste und Zweige müssen über Gehwegen und Radfahrwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt geschnitten werden.

§ 16 Fäkalien und Düngerabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abordnungen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetz NRW vorzunehmen. Darunter ist zu verstehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden sind, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Die vorstehend genannten Stoffe und Abfälle dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit übelriechende oder Ekel erregende Stoffe nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Die Vorschriften des Landeswassergesetzes NRW und der Satzung der Stadt Kierspe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen bleiben unberührt.

§ 17 Erlaubnis, Ausnahme

Die Stadt Kierspe als örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Ausnahmen zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers gegenüber den durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. die Sicherungspflichten gem. § 4 der Verordnung;
 4. das Verbot von Handlungen gegenüber Einrichtungen für öffentliche Zwecke gem. § 10 Abs. 2 der Verordnung;
 5. die Pflicht zur Benutzung einer Leine gem. § 5 der Verordnung;
 6. die Beseitigungspflicht gem. § 6 der Verordnung;
 7. die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht gem. § 6a der Verordnung;
 8. das Verunreinigungsverbot gem. § 7 der Verordnung;
 9. das Alkohol- und Rauchverbot gem. § 12 der Verordnung;
 10. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gem. § 8 der Verordnung;
 11. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 9 der Verordnung;
 12. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 11 der Verordnung;
 13. das Verbot des Fußballspielens auf den Kinderspielplätzen gem. § 12 der Verordnung, soweit Kindern über 14 Jahren bzw. Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen der Aufenthalt auf diesen Kinderspielplätzen erlaubt ist;
 14. die Hausnummerierungspflicht gem. § 13 der Verordnung und
 15. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Düngerabfuhr gem. § 16 der Verordnung verletzt.
- (2) Außerdem handelt ordnungswidriger, wer
 1. ohne Erlaubnis eine Einrichtung für öffentliche Zwecke nach § 10 Abs. 3 der Verordnung beseitigt;
 2. entgegen den Bestimmungen des § 4 der Verordnung plakatiert, ohne die erforderliche Erlaubnis durch die Stadt Kierspe zu besitzen;
 3. ohne Genehmigung über die Zeiten des § 14 der Verordnung hinaus ruhestörende Betätigungen durchführt.

- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 19 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kierspe vom 21.06.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung, die der Rat in seiner Sitzung am 01.10.2024 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kierspe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 20.11.2024

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



STADT HALVER
Bekanntmachung der Stadt Halver

7. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Halver

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 die 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ - gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in

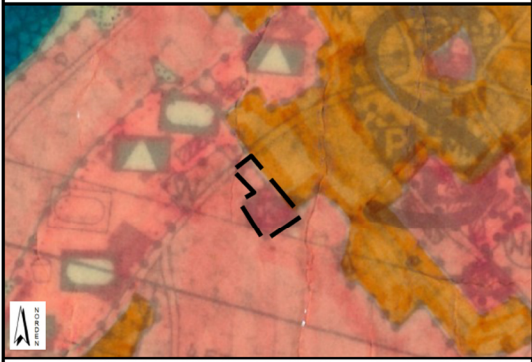





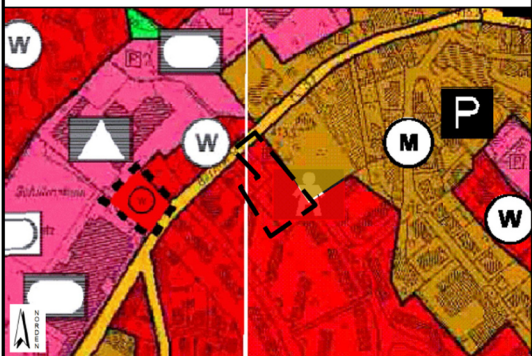
der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert wurde – mit seiner Begründung vom 22.07.2024 als Satzung beschlossen.

Am 20.11.2024 ist diese Satzung in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Halver wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans angepasst. Von einer Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Kindergarten wird der Bereich in die Darstellung einer Wohnbaufläche berichtigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt zwischen der Straße Bächterhof und der Ringstraße (siehe Übersichtsplan).

	Planzeichenerklärung gemäß PlanzV 90	
	Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB- und § 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung –BauNVO)	Lage der Berichtigung 
	 	
		
Darstellung der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 	Die 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ wurde gemäß § 13a BauGB aufgestellt und entworfen. Der Rat hat am 07.10.2024 die 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ als Satzung beschlossen. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes wird im Wege der 7. Berichtigung angepasst. Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgetriggert. Halver, den 20.11.2024 Der Bürgermeister Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde am 27.11.2024 ortsüblich bekanntgemacht. Gleichzeitig wurde der Ort genannt, an dem die Berichtigung auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann. Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird am Tag ihrer Bekanntmachung wirksam. Die 7. Berichtigung kann im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann dauerhaft eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Halver, den 27.11.2024 Der Bürgermeister	7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver gemäß § 2 i.V.m. § 13a BauGB für den Bereich ehemaliger Kindergarten Bächterhof

Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver kann im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann dauerhaft eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannte Berichtigung ist zudem im Internet auf der Seite der Stadt Halver (<http://www.halver.de>) unter der Rubrik „Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver wirksam.

HINWEISE

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung

- schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b) Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 20.11.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



BEKANNTMACHUNG

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Erweiterung des Einzelhandelsstandortes Lendringesen“ - Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 21.11.2024

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

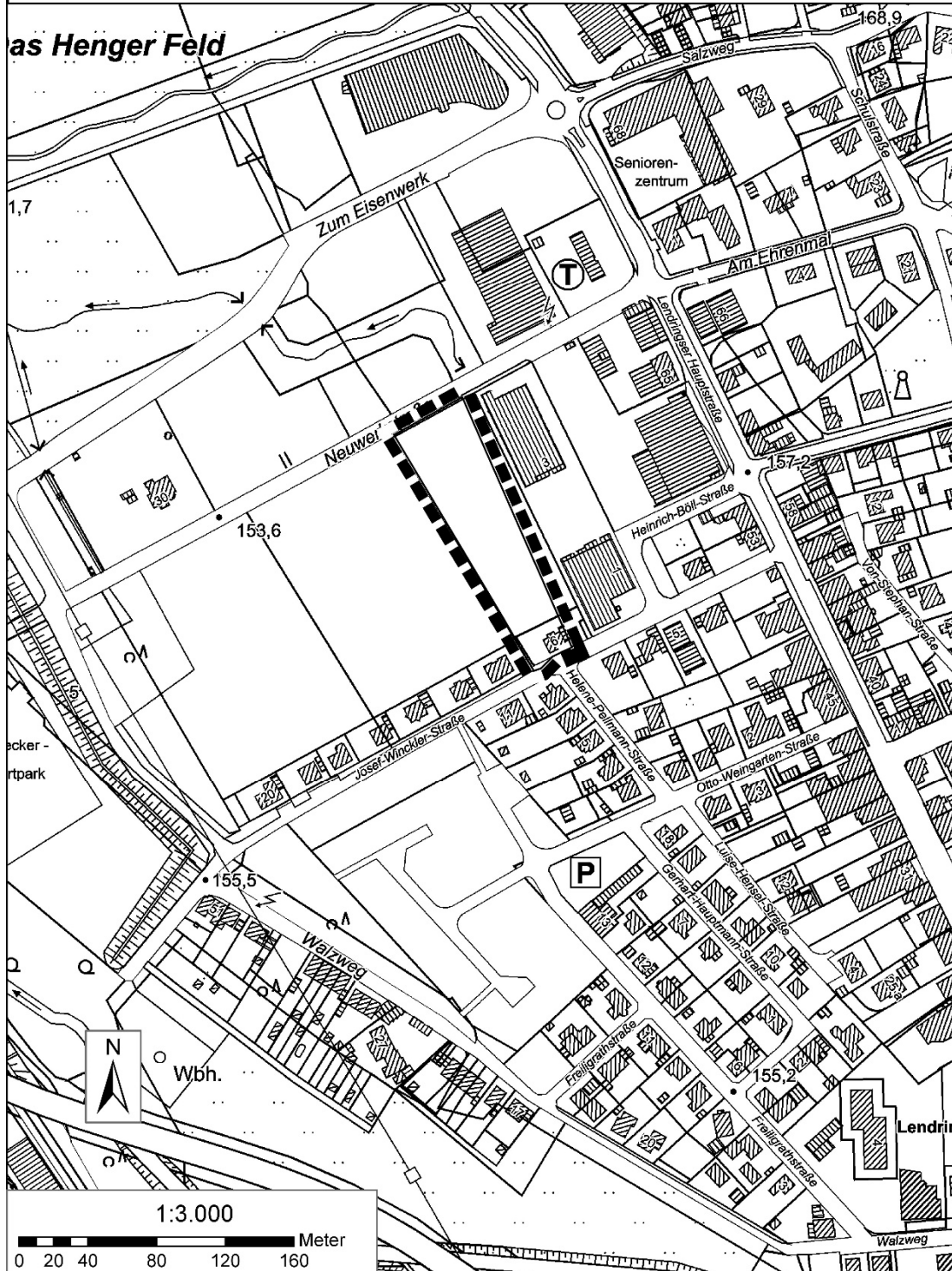
Beschluss über die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Erweiterung des Einzelhandelsstandortes Lendringesen“ (Feststellungsbeschluss)

- a) Der Rat der Stadt Menden beschließt die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung des Einzelhandelsstandortes“ entsprechend der beigefügten Planzeichnung.
- b) Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt.
- c) Die Verwaltung wird damit beauftragt, die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Erweiterung des Einzelhandelsstandortes“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen, sobald die zunächst einzuholende Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg vorliegt.

Ziel der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, eine Erweiterungsfläche für die Ansiedelung von Einzelhandelsbetrieben planungsrechtlich zu sichern und den Einzelhandelsstandort im Ortsteil Lendringesen damit zu stärken. Die 45. FNP-Änderung erfolgt parallel zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Ehemaliges Eisenwerk“.

Der Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland)



Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

Mit Antrag vom 11.10.2024 wurde der Bezirksregierung Arnsberg die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Mit Verfügung vom 11.11.2024 erteilte die Bezirksregierung Arnsberg unter dem Aktenzeichen 35.02.40.01-006/2024-002 die Genehmigung für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 1) Die in der Planzeichnung enthaltene obsoletere nachrichtliche Übernahme des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes gem. § 5 Abs. 4 BauGB, die in der Legende nicht verzeichnet ist, ist aus der Planzeichnung herauszunehmen. Dies kann im Rahmen einer Neubekanntmachung erfolgen.
- 2) Gem. § 2a BauGB sind die wesentlichen Auswirkungen der Bauleitpläne in der Begründung darzulegen. Daher sind die wesentlichen Ergebnisse des Verkehrsgutachtens vom 11.04.2023 in der Begründung zu ergänzen.

Einsichtnahme

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises, zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland), unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Arnsberg vom 11.11.2024, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) wirksam.

Menden, den 21.11.2024

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht



**2. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung
für den Krankentransport- und
den Rettungsdienst
der Stadt Hemer
vom 08.07.2021**

Der Rat der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 05. November 2024 die nachstehende 2. Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung, den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW S. 610), in der z. Z. gültigen Fassung und auf § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW S. 215) in der z. Z. gültigen Fassung.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Hemer ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/ SGV NRW S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV NRW. S. 886), Trägerin ihrer Rettungswache.

§ 2 Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Person unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung von weiteren Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen.
- (2) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung zu befördern.
- (3) Der Rettungsdienst kann auch für den Transport von Blutkonserven und Gewebeproben eingesetzt werden.
- (4) Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 3 Gebührenpflicht und Haftung

- (1) Die Stadt Hemer erhebt Gebühren zur Deckung der ihr durch den Rettungsdienst entstehenden Kosten.
- (2) Gebührenpflichtig sind:
 - a) Die Benutzerin bzw. der Benutzer des Rettungsdienstes,
 - b) die Bestellerin bzw. der Besteller, sofern sie/er nicht in berechtigter Wahrnehmung der Interessen einer/s Dritten den Rettungsdienst bestellt,
 - c) die bzw. derjenige, der/dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für die Benutzerin bzw. den Benutzer obliegt,
 - d) bei missbräuchlicher Bestellung die oder der Verursacher/in.

Sofern Ansprüche der Benutzerin bzw. des Benutzers gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden.

- (3) Für den Fall des Absatzes 2 lit. d haften Minderjährige nach den Vorschriften des Deliktsrechts. Ihre gesetzlichen Vertreter haften neben ihnen als Gesamtschuldner, sofern die Aufsichtspflicht verletzt wurde.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Fahrzeugeinsatzes.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Begleitperson schuldhaft verursacht werden.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme des Krankentransportes und des Rettungsdienstes bestimmt sich wie folgt:
 - a) ein Transport im Krankentransportwagen (KTW) ohne Einsatz eines Notarztes 901,00 €
 - b) ein Transport im Rettungstransportwagen (RTW) ohne Einsatz eines Notarztes 953,00 €
 - c) ein Transport im Rettungstransportwagen mit Begleitung durch den Notarzt (ohne gleichzeitigen Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeugs) 1.427,71 €
 - d) ein Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs ohne Einsatz eines Notarztes 881,00 €
 - e) ein Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Einsatz eines Notarztes 1.355,71 €

f) Notarzteinsatz pro Patient 474,71 €

- (2) In begründeten Einzelfällen kann von den Gebührensätzen des Tarifs abgewichen werden, wenn die Anwendung der Gebührensatzung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder eine nicht beabsichtigte Härte bedeuten würde.
- (3) Werden bei einer Fahrt mehrere Patienten befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.
- (4) Verstirbt der Patient, bevor der Transport begonnen hat, wird die volle Gebühr für den Notarzteinsatz (Notarzteinsatzfahrzeug und Notarzt) erhoben. Verstirbt der Patient während der Fahrt ins Krankenhaus, wird neben der Gebühr für den Notarzt die volle Transportgebühr erhoben.
- (5) Ein Krankengbegleiter wird gebührenfrei befördert, sofern im Fahrzeug eine Beförderungsmöglichkeit besteht.
- (6) Für Nebenleistungen (besondere Fahrzeugreinigung, Desinfektion, Wartezeiten) werden keine Gebühren berechnet.

§ 5 Fälligkeit

Die nach §§ 3 und 4 dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse der Stadt Hemer zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die erste Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Krankentransport- und den Rettungsdienst der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 08.11.2024

gez.

Der Bürgermeister

Christian Schweitzer



Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Märkischen Kreises für das Haushaltsjahr 2022

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat am 10.10.2024 zum Jahresabschluss 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss des Märkischen Kreises zum 31.12.2022 festgestellt.
2. Dem Landrat wird Entlastung erteilt.
3. Der Kreistag beschließt nach Feststellung des Jahresabschlusses 2022 den Jahresüberschuss aus 2022 in Höhe von 13.067.461,71 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Die Ausgleichsrücklage in Höhe von derzeit 44.707.051,31€ hat damit einen neuen Stand von insgesamt 57.774.513,02 €.
4. Der Kreistag beschließt nach Feststellung des Jahresabschlusses 2022, die differenzierte Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 56 Absatz 5 Satz 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW) abzurechnen. Gegenüber den Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt besteht eine Forderung aus der Abrechnung der differenzierten Kreisumlage in Höhe von insgesamt 1.773.699,67 €. Die Abrechnungsbescheide sind an die betroffenen Städte und Gemeinden umgehend mit Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 zu erlassen.

Der festgestellte Jahresabschluss 2022 enthält Erträge in Höhe von 665.548.392,39€ und Aufwendungen in Höhe von 652.480.930,68€.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat erklärt, dass nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen nicht zu erheben sind und billigt den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss des Märkischen Kreises zum 31.12.2022 mit dem beigefügten Lagebericht für das Haushaltsjahr 2022.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit dem § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), der Bezirksregierung in Arnsberg mit Bericht vom 22.10.2024 angezeigt worden. Nach erfolgter Bestätigung durch die Bezirksregierung vom 18.11.2024 ist der Jahresabschluss 2022 öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er kann beim Märkischen Kreis, Heedfelder Straße 45, Zimmer 220, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Lüdenscheid, 21.11.2024

Märkischer Kreis
Der Landrat

gez.
Marco Voge

**Bezirksregierung
Arnsberg**



Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest**

Tel. 02931/82-5101

Soest, den 25.11.2024

Flurbereinigungsverfahren Mittlere Ruhr
Az.: 33.7 – 6 11 12

Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 08.09.2011 sowie durch 5 Änderungsbeschlüsse festgestellte Flurbereinigungsgebiet wurde gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch den 6. Änderungsbeschluss vom 26.09.2024 geändert und durch nachfolgend aufgeführte Grundstücke erweitert und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet, für die die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte hiermit erfolgt:

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Unna

Gemeinde Schwerte

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Geisecke	2	197, 227, 233, 235, 237

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1296,5 ha.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb **einer Frist von drei Monaten** nach erfolgter Veröffentlichung dieser nachrichtlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg – Flurbereinigungsbehörde – Soest anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis:

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:
www.bra.nrw.de/2326

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter:
<https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag
gez. (Barden)

(LS)

**Öffentliche Bekanntmachung
der Kreiswahlleiterin über die Aufforderung zur
Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für den Bundestagswahlkreis 149
- Märkischer Kreis II
zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages
am 28.09.2025**

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 23.08.2024 (BGBl. 2024 I S. 271) den 28. September 2025 als Wahltag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag festgelegt hat, fordert die Kreiswahlleiterin hiermit gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) in der zurzeit gültigen Fassung auf, Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 149 – Märkischer Kreis II einzureichen und weist ebenfalls auf die Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen gem. § 18 Absatz 2 Bundeswahlgesetz in der zurzeit gültigen Fassung (BWahlG) hin.

HINWEIS: Diese Bekanntmachung benennt den 28.09.2025 als Datum der Bundestagswahl. Sobald ein anderes Datum rechtsverbindlich feststeht, wird diese Wahlbekanntmachung durch eine zusätzliche Wahlbekanntmachung entsprechend geändert. Die Änderung wird insbesondere alle Daten betreffen, die im Vorfeld einer Bundestagswahl zu beachten sind. So werden z. B. Kreiswahlvorschläge wesentlich früher eingereicht werden müssen als derzeit spätestens zum 21.07.2025 vorgesehen.

Der Wahlkreis 149 - Märkischer Kreis II umfasst die Gemeinden Altena, Balve, Hemer, Iserlohn, Menden (Sauerland), Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl.

Insbesondere auf die Bestimmungen des BWahlG und der BWO in den zurzeit jeweils gültigen Fassungen wird hingewiesen.

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen ist hieraus insbesondere Folgendes zu beachten:

1. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 können Kreiswahlvorschläge gemäß § 19 BWahlG bei der

Kreiswahlleiterin des Märkischen Kreises
Büro Landrat/ Geschäftsstelle Kreistag – FD 10
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid

bis **spätestens Montag, den 21. Juli 2025 um 18:00 Uhr** (Ausschlussfrist) **schriftlich** eingereicht werden. Die erforderliche Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und der Kreiswahlleiterin im Original vorliegen (vgl. § 54 Absatz 2 BWahlG). Die Schriftform ist durch Telefax oder E-Mail nicht gewahrt.

Bei einer persönlichen Abgabe innerhalb der Frist wird die vorherige telefonische Terminabsprache (02351/ 966-6142 oder -6317) empfohlen. Bei persönlicher Abgabe findet ad hoc keine Prüfung der Unterlagen statt.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf dieser Frist einzureichen. Etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, können so rechtzeitig (d. h. vor Ablauf der Ausschlussfrist) behoben werden.

2. Wahlvorschlagsrecht und Teilnahmeanzeigen

2.1. Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWahlG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Absatz 1 BWahlG).

2.2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundneunzigsten Tage vor der Wahl, demzufolge spätestens am 23. Juni 2025, bis 18 Uhr der Bundeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Absatz 2 BWahlG).

3. Aufstellung von Parteibewerberinnen und -bewerbern für einen Kreiswahlvorschlag

3.1. Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zutritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Absatz 1 BWahlG).

- 3.2. Die Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate (der 27. Juni 2024 ist demzufolge der früheste Zeitpunkt), für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate (also ab 27. März 2024) nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden (§ 21 Absatz 3 BWahlG).
- 3.3. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 17 BWO einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmten Teilnehmern gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 18 BWO an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen zur Bewerberaufstellung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BWahlG beachtet worden sind. (§ 21 Absatz 6 BWahlG).
- 3.4. Auf die weiteren Regelungen des § 21 BWahlG hierzu wird verwiesen. Im Übrigen regeln die Parteien das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch ihre Satzungen.

4. Inhalt und Form des Kreiswahlvorschlages

- 4.1. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem aktuell amtlichen Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss gem. § 34 BWO folgende Angaben enthalten:
 - a. Den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.

- b. Den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 3 BWahlG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen, Anschriften, telefonische Erreichbarkeiten und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Absatz 1 BWahlG, § 34 Absatz 1. Satz 3 BWO).

Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson sind kraft Gesetz Bevollmächtigte des Wahlvorschlagsträgers für das Prüfungs- und Zulassungsverfahren. Soweit im BWahlG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 4.2. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich nach dem Muster der Anlage 15 BWO erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Absatz 1 BWahlG, § 34 Absatz 5 Nr. 1 BWO).
- 4.3. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten (§ 20 Absatz 4 BWahlG).
- 4.4. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Absatz 5 BWahlG).
- 4.5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist (siehe Nr. 1) nachweist, dass der Landeswahlleiterin

eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Absatz 2 BWahlG, § 34 Absatz 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnende des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 13 BWO selbst zu leisten (§ 34 Absatz 3 BWO).

- 4.6. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWahlG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Für die Unterzeichnung sind Formblätter gem. Anlage 14 anzufordern. Hierzu ist Ziffer 4.9. zu beachten. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Absatz 2 BWahlG). Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auch hier gilt, dass die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muss und bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen ist (§ 20 Absatz 3 BWahlG). Auch hierfür sind für die Unterzeichnung Formblätter gem. Anlage 14 anzufordern. Ziffer 4.9. gilt entsprechend.
- 4.7. Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 34 Absatz 5 Ziffern 1, 2 und 4 BWO beizufügen:
- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
 - Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
 - Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (siehe auch Ziffer 4.9.).
- 4.8. Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien ist gem. § 34 Absatz 5 Ziffer 3 BWO zusätzlich einzureichen:

- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Absatz 6 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden.
- Eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Absatz 6 Satz 3 BWahlG entsprechend.

- 4.9. Bei Kreiswahlvorschlägen mit Unterstützungsunterschriften gilt gem. § 34 Absatz 4 BWO zusätzlich:

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Kreiswahlleiterin liefert die Formblätter nach Anlage 14 auf Anforderung kostenfrei; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin bzw. den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWahlG zu bestätigen.

Die Kreiswahlleiterin hat die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Wird der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnortes der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

- b. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWahlG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung zu erbringen. Von Wahlberechtigten nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2a und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- c. Für jeden Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

5. Vordrucke nach den Mustern der BWO für einen vollständigen Kreiswahlvorschlag bzw. Zugang zum digitalen Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin

Alle erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO für einen vollständigen Kreiswahlvorschlag in aktuell gültigen Fassungen werden auf Anforderung bei der Kreiswahlleiterin (siehe Anschrift unter Ziffer 1.) kostenfrei als Printausgabe nach telefonischer Vereinbarung (02351/ 966-6142 oder -6317) zur Verfügung gestellt:

- Kreiswahlvorschlag - Anlage [13](#)
- Zustimmungserklärung Aufnahme Kreiswahlvorschlag - Anlage [15](#)
- Bescheinigung Wählbarkeit - Anlage [16](#)
- zusätzlich wird von Parteien benötigt:
 - Niederschrift der Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers - Anlage [17](#)
 - Versicherung an Eides statt zur Parteimitgliedschaft - Anlage [15](#)
 - Versicherung an Eides statt - Anlage [18](#)
- zusätzlich wird bei Unterstützungsunterschriften benötigt:
 - Unterstützungsunterschrift - Anlage [14](#)
 - Wählbarkeitsbescheinigung - Anlage [14](#)

Alternativ besteht die Möglichkeit, das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin im Internet zu nutzen. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 bequem online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Eine benutzerfreundliche Menüführung, ergänzende Hilfetexte sowie Zusatzfunktionen wie die Autovervollständigung von Adresseingaben unterstützen bei der Dateneingabe. Mehrfach benötigte Angaben müssen nur einmal eingegeben werden. Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen auf mögliche Unstimmigkeiten hin, so dass Fehleingaben überprüft und noch vor der Einreichung des Wahlvorschlages berichtigt werden können.

Um einen Zugang für den Wahlkreis 149 einzurichten, kann sich an die telefonische Erreichbarkeit unter Ziffer 1 gewandt werden.

Ich weise jedoch darauf hin, dass es nicht möglich ist, die Unterlagen elektronisch über das Kandidatenportal einzureichen. Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original bis zum 21. Juli 2025 um 18:00 Uhr (Ausschlussfrist; sh. Ziffer 1) bei mir eingereicht werden.

6. Vorprüfung und Mängelbeseitigung des eingereichten Kreiswahlvorschlages

- 6.1. Die Kreiswahlleiterin hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Absatz 1 BWahlG, § 35 Absatz 1 Satz 2 BWO). Mängel, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (Fristende 21.07.2025, 18 Uhr) beseitigt werden.
- 6.2. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Fristende 21.07.2025, 18 Uhr) können gem. § 25 Absatz 2 BWahlG bis zur Zulassung nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn
 - a. die Form oder Frist des § 19 BWahlG nicht gewahrt ist,
 - b. die nach § 20 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
 - c. bei einem Kreiswahlvorschlag einer Partei die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Absatz 2 BWahlG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWahlG nicht erbracht sind,
 - d. die Bewerberin bzw. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass ihre bzw. seine Person nicht feststeht, oder
 - e. die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt.
- 6.3. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Absatz 1 Satz 1 BWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.
- 6.4. Gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Absatz 4 BWahlG). Wird der Kreiswahlausschuss im Mängelbeseitigungsverfahren angerufen, hat er über die Verfügung der Kreiswahlleiterin unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 35 Absatz 3 BWO).

7. Zurücknahme und Änderung eines Kreiswahlvorschlages

- 7.1. Ein eingereichter Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWahlG).
- 7.2. Ein Kreiswahlvorschlag kann gem. § 24 BWahlG nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWahlG vorgeschriebene Verfahren braucht in diesen Fällen nicht eingehalten zu werden und der Unterschriften nach § 20 Absatz 2 und 3 BWahlG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Absatz 1 Satz 1 BWahlG) ist jede Änderung ausgeschlossen.
- 7.3. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge, nicht jedoch bei Mängeln nach § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 BWahlG, behoben werden (§ 25 Absatz 2 Satz 1 BWahlG).

8. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

- 8.1. Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 01.08.2025 im Kreishaus Lüdenscheid über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung (§§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 26 Abs. 1 Satz 1 BWahlG).
Zu dieser Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge von der Kreiswahlleiterin geladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung des Kreiswahlausschusses werden gesondert im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises auf der Internetseite unter www.maerkischer-kreis.de veröffentlicht (§§ 5 Absatz 3 und 36 Absatz 1 BWO).
- 8.2. Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge gem. § 26 Absatz 1 Satz 1 BWahlG ist jede Änderung, Mängelbeseitigung oder Zurücknahme ausgeschlossen (§§ 23 Satz 1, 24 Satz 3 und 25 Absatz 3 BWahlG).
- 8.3. Der Kreiswahlausschuss hat gem. § 26 Absatz 1 BWahlG Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a. verspätet eingereicht sind oder
- b. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWahlG und die BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.

- 8.4. Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, die Bundeswahlleiterin und die Kreiswahlleiterin. Die Bundeswahlleiterin und die Kreiswahlleiterin können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben (§ 26 Absatz 2 BWahlG). Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreiswahlleiterin einzulegen. Die Bundeswahlleiterin hat ihre Beschwerde bei der Kreiswahlleiterin, die Kreiswahlleiterin ihre Beschwerde bei der Landeswahlleiterin einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt. Die Kreiswahlleiterin unterrichtet unverzüglich die Landeswahlleiterin und die Bundeswahlleiterin über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach den Anweisungen der Landeswahlleiterin (§ 37 Absatz 1 BWO).

9. Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlleiterin macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am achtundvierzigsten Tage vor der Wahl, spätestens also am 11. August 2025, im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises unter <http://www.maerkischer-kreis.de/> öffentlich bekannt (§ 26 Absatz 3 BWahlG, § 38 Satz 1 BWO).

Lüdenscheid, 25.11.2024

Die Kreiswahlleiterin
des Wahlkreises 149 – Märkischer Kreis II

Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.